Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/25 94/17/0300

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
55 Wirtschaftslenkung

Norm

AVG §63 Abs1 impl;
MOG 1985 §73 Abs2 idF 1986/183;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/23 93/17/0200 3 (hier war überdies die nach Auffassung der Behörde beantragte Rechtsgestaltung gesetzlich überhaupt nicht vorgesehen)

Stammrechtssatz

Eine Behörde, welche einen antragsbedürftigen Bescheid erläßt, obwohl kein diesbezüglicher Antrag der Partei vorliegt, verletzt auf Verfassungsebene das Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Hinweis E VfGH 20.6.1964, VfSlg 4730 und E VfGH 19.3.1968, VfSlg 5685), auf einfach gesetzlicher Ebene das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung (Hinweis E 16.11.1983, 83/01/0243; E 9.7.1985, 83/07/0227; E 25.9.1989, 88/10/0030, 0090).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170300.X02

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at